Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Costa Crociere SpA trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — 9Flats/HABM — Tibesoca (9flats.com)

(Rechtssache T-713/13) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 9flats. com — Ältere nationale Bildmarke 50flats — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 118/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: 9Flats GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Stoffregen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Tibesoca SL (Valencia (Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Oktober 2013 (Sache R 1671/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tibesoca SL und der 9Flats GmbH

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die 9Flats GmbH trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 — Walton/Kommission

(Rechtssache T-261/14 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Ausscheiden aus dem Dienst als Bediensteter auf Zeit — Höhe der Forderung der Kommission gegenüber dem Rechtsmittelführer infolge seines Ausscheidens — Rechtskraft — Entscheidungen, die mangels Klage bestandskräftig geworden sind)

(2015/C 118/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und A.-C. Simon)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014, Walton/Kommission (F-32/13, SlgÖD, EU:F:2014:37), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Herr Robert Walton trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
- (1) ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — Banco Espírito Santo/Kommission (Rechtssache T-814/14)

(2015/C 118/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Banco Espírito Santo, S. A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und L. Bordalo e Sá)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- § 9 und § 18 des Anhangs II des Beschlusses der Europäischen Kommission C (2014) 5682 final vom 3. August 2014, Staatliche Beihilfe Nr. 39250 (2014/N) Portugal, Abwicklung der Banco Espírito Santo, S. A., für nichtig zu erklären, soweit damit der Klägerin (Banco Espírito Santo, S. A. [oder BES]) die Verantwortung für die Zahlung der Vergütung des Monitoring Trustee (mit der Überwachung beauftragter Treuhänder) oder anderer Kosten des Monitoring Trustee auferlegt wird oder diese Bestimmungen in diesem Sinne ausgelegt werden können;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

- Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über die Anwendung des Vertrags Verpflichtung der BES zur Tragung der Kosten, die mit der Überwachung der Erfüllung der von der Portugiesischen Republik eingegangenen Verpflichtungen verbunden sind
 - Der BES seien Verpflichtungen in Bezug auf das Verhalten eines Dritten auferlegt worden, denen sie nicht zugestimmt habe, aus denen sie keine Vorteile ziehe, die nicht nach Kriterien ausgewählt worden seien, die die Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlich günstigsten Lösung gewährleisteten, und die den Gläubigern und Aktionären der BES zum Nachteil gereichen könnten;